

**Richtlinien
für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen
der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 6. Dezember 2022

§ 1

Widmungszweck der öffentlichen Einrichtungen

(1) Die Stadt Freiburg i. Br. stellt die folgenden öffentlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen für gesellschaftliche, kulturelle, politische bzw. sportliche Zwecke zur Verfügung:

1. Mehrzweckhallen für gesellschaftliche, kulturelle, politische und sportliche Nutzung:

- 1.1 Festhalle St. Georgen
- 1.2 Mehrzweckhalle in Günterstal
- 1.3 Mehrzweckhalle der Vigelius-Schule in Haslach (ohne politische Nutzung)
- 1.4 Dreisamhalle in Ebnet
- 1.5 Mooswaldhalle in Hochdorf
- 1.6 Mehrzweckhalle der Schauinslandschule in Kappel
- 1.7 Bundschuhhalle in Lehen (ohne politische Nutzung)
- 1.8 Schloßbuckhalle in Munzingen
- 1.9 Tuniberghalle in Opfingen
- 1.10 Steinriedhalle in Waltershofen

2. Räume für gesellschaftliche, kulturelle und politische Nutzung:

- 2.1 Bürgerhaus Seepark
- 2.2 Bürgerhaus Zähringen
- 2.3 Bürgerhaus (Tuniberghaus) Tiengen
- 2.4 May-Bellinghausen-Halle in Haslach
- 2.5 Kleiner Saal der Bundschuhhalle in Lehen
- 2.6 Aula der Weiherhofschule in Herdern
- 2.7 Aula der Gertrud-Luckner-Gewerbeschule, Außenstelle Kirchstraße
- 2.8 Mensa der Hebelschule
- 2.9 Kapelle Peter und Paul in St. Georgen

3. Räume für gesellschaftliche und kulturelle Nutzung:

- 3.1 Historisches Kaufhaus
- 3.2 Gewölbekeller im Rathaus Munzingen
- 3.3 Stube St. Georgen
- 3.4 Aula des Friedrich-Gymnasiums
- 3.5 Cafeteria der Adolf-Reichwein-Schule
- 3.6 Mensa der Wentzinger-Schulen
- 3.7 Cafeteria der Pestalozzi-Schulen
- 3.8 Mensa der Staudinger-Schulen

4. Einrichtungen für die sportliche Nutzung:

- 4.1 überdachte Schulsportstätten (Sporthallen, Turnhallen, Gymnastikräume und dgl.)
- 4.2 Sporthalle Nord
- 4.3 Freisportanlagen der Staudinger-Schulen und Wentzinger-Schulen (Seepark)

(2) Der Inhalt der Nutzungszwecke wird wie folgt bestimmt:

- 1. Die gesellschaftliche Nutzung umfasst Veranstaltungen, die der Unterhaltung, Diskussion, Information, Ehrung oder ähnlichen Zwecken sowie sozialen oder religiösen Zwecken dienen.
- 2. Die kulturelle Nutzung umfasst Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen und ähnliche Veranstaltungen.
- 3. Die politische Nutzung umfasst öffentliche Diskussions- und Informationsveranstaltungen, die zu politischen Themen durchgeführt werden.
- 4. Die sportliche Nutzung umfasst insbesondere den Übungs- und Spielbetrieb der Freiburger Sportvereine in dem durch die Ausstattung der Einrichtung bestimmten Rahmen.

(3) Die Überlassung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen des o. g. Widmungszwecks. Die Überlassung an Dritte ist auch im Rahmen des Widmungszwecks ausgeschlossen, wenn eine Einrichtung für Verwaltungszwecke bzw. für die schulische Nutzung benötigt wird.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen für die Zulassung

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern für die Überlassung einer öffentlichen Einrichtung wird privatrechtlich ausgestaltet. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrags.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Einrichtungen sowie Inventar insbesondere von bestimmten Räumen oder Hallen, besteht nicht. Den Wünschen der Nutzer_innen wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Eine Überlassung der May Bellinghausen-Halle und der Kapelle Peter & Paul an Privatpersonen für private Feierlichkeiten ist nicht zulässig.

- (3) Gehen für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung mehrere Bewerbungen für denselben Termin ein, so erfolgt die Überlassung nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (4) Der Antrag auf Überlassung einer der in § 1 Abs. 1 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen ist frühzeitig bei der für die Überlassung dieser Einrichtung zuständigen Dienststelle der Stadt einzureichen.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Sachschäden am angemieteten Gebäude und Inventar abzuschließen. Bei gefahr- und schadensgeneigten Veranstaltungen kann die Stadt vom Veranstalter verlangen, dass er auch die aus Anlass der Veranstaltung durch Dritte verursachten Sachschäden am Gebäude und Inventar trägt und hierfür vorher in angemessener Höhe Sicherheit (durch eine Kautionsleistung) leistet.
- (6) Die Bewirtung durch den Veranstalter in den in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen ist nur auf besonderen Antrag mit Zustimmung der Stadt zulässig. Bei der Bewirtung muss auf Einweggeschirr verzichtet werden. Eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Einweggeschirr kann nur bewilligt werden,
1. wenn zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies erfordern;
 2. bei bestimmten Veranstaltungsorten, solange dort die erforderlichen Versorgungseinrichtungen für den Betrieb von Spülgelegenheiten nicht zur Verfügung stehen und nicht auf andere Veranstaltungsorte, die Spülgelegenheiten haben, ausgewichen werden kann.

Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot wird eine Vertragsstrafe bis zu 3.000,00 € erhoben.

- (7) Die näheren Einzelheiten der Überlassung werden durch die jeweiligen Anlagen zum Mietvertrag geregelt.

§ 3

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen wird in der Regel ein Benutzungsentgelt sowie eine Bearbeitungspauschale erhoben. Die Höhe des Entgelts (ggf. zzgl. gesetzlich vorgeschriebener Mehrwertsteuer), der Nebenkostenpauschale und der Bearbeitungspauschale richtet sich nach dem Tarifverzeichnis (Anlage).
- (2) Die Stadt kann das Benutzungsentgelt, die Bearbeitungspauschale und gegebenenfalls Nebenkosten (Strom, Wasser, Reinigungsaufwand etc.) im Voraus erheben oder eine angemessene Anzahlung verlangen.
- (3) Bei der Überlassung von Einrichtungen für sportliche Nutzung, bei der Überlassung von Schulräumen (beispielsweise für Nutzung als Übernachtungsmöglichkeit oder bei der Überlassung von Freiflächen im Bereich des Schulgeländes) sowie bei der Überlassung von Räumlichkeiten für mehrtägige Veranstaltungen können Pauschalen für Nutzung und Nebenkosten erhoben werden. Die Bearbeitungspauschale bleibt davon unberührt.
- (4) Der Gemeinderatsbeschluss vom 26.10.1993 über die Erhebung von Kostenbeiträgen von den Sportvereinen für die Nutzung der städtischen Sportstätten bleibt unberührt, mit der Maßgabe, dass das bisherige Nutzungsentgelt den Nettobetrag darstellt. Dieses Entgelt ist zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu erheben.

§ 4

Unentgeltliche Überlassung

In den folgenden Fällen wird ohne Erhebung des Benutzungsentgelts, der Nebenkosten und der Bearbeitungspauschale eine öffentliche Einrichtung (außer Historisches Kaufhaus) bestimmten Benutzern überlassen:

- (1) Überlassung von Schulräumen an Träger von Betreuungs- und Fördermaßnahmen für Freiburger Schüler für die Hausaufgabenbetreuung, Kernzeitbetreuung, Ausländereingliederung etc.
- (2) Überlassung von Schul- bzw. bei besonderen Vereinbarungen auch anderen Räumen für den Probenbetrieb an Chor- und Musikvereine mit Jugendarbeit, die Mitglieder der jeweiligen Dachorganisationen sind.

- (3) Überlassung der Mehrzweckhalle Günterstal an die Kinder und Jugendlichen der Waisenhausstiftung für soziale Zwecke.

§ 5 Mietzuschuss

- (1) Das zu entrichtende Benutzungsentgelt kann auf schriftlichen Antrag in besonderen Ausnahmefällen bis zu 100 % bezuschusst werden, wenn die öffentliche Einrichtung für eine Veranstaltung überlassen wird, deren Erlös für wohltätige Zwecke bestimmt ist. Bei diesen Veranstaltungen muss der Veranstalter der Stadt bei der Antragstellung einen Verwendungsnachweis vorlegen. Dieser Zuschuss betrifft nicht die Bearbeitungsgebühr und die Nebenkosten.
- (2) In weiteren Ausnahmefällen (z. B. repräsentative Veranstaltungen anderer Behörden) kann das Benutzungsentgelt bis zu 100 % bezuschusst werden. Die Bearbeitungsgebühr und die Nebenkosten sind vom Nutzer zu tragen.
- (3) Gemeinnützige Freiburger Vereine aus den Bereichen Sport, Kultur, Soziales und jeglicher Traditionspflege erhalten für zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr bezogen auf Tarif A oder B des Tarifverzeichnisses einen Mietzuschuss von 100 % inklusive der Auf- und Abbauzeiten für max. 12 abgerechnete Nutzungsstunden.

Für nicht kommerzielle Veranstaltungen der gemeinnützigen Freiburger Vereine im Jugend- und Kinderbereich wird ein Mietzuschuss von 100 % gewährt.

Freiburger Vereine erhalten bei Vereins- und Stadtteil- bzw. Ortschaftsjubiläen (jeweils im 25-jährigen Rhythmus) für die Überlassung der unter § 1 Abs. 1, Ziff. 1 und 2 der Richtlinien genannten Räumlichkeiten einen Mietzuschuss von 100 % für max. 12 abgerechnete Nutzungsstunden.

Nebenkosten und Bearbeitungsgebühr sind von den Nutzern zu tragen.

Diese Regelung gilt nicht für das Historische Kaufhaus.

Bei Inanspruchnahme eines Zuschusses für einen Auftritt im Konzerthaus gemäß den Richtlinien zur Förderung der musiktreibenden Vereine durch die Stadt Freiburg i.Br., III. 2.c, wird dies auf eine Erstattung von Mietkosten für Auftritte in den Bürgerhäusern oder einem anderen städtischen Raum gemäß dieser Richtlinie angerechnet. Ein Mietzuschuss entsprechend Satz 1 ist damit dann nur noch für eine weitere Veranstaltung in diesem Kalenderjahr möglich.

- (4) Mietzuschüsse sind innerhalb eines Jahres nach Durchführung der Veranstaltung beim Haupt- und Personalamt schriftlich zu beantragen und werden zentral durch das Haupt- und Personalamt gewährt.
- (5) Die Mietzuschüsse nach dieser Regelung werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

§ 6

Andere Räumlichkeiten

Die übrigen in diesen Richtlinien nicht genannten städtischen Räumlichkeiten sind nur für den Verwaltungsgebrauch bestimmt und stellen daher keine öffentlichen Einrichtungen dar. Sie können an Dritte überlassen werden, soweit sie nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung dieser Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Richtlinien gelten für die Überlassung öffentlicher Einrichtungen sowie anderer städtischer Räumlichkeiten.
- (2) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die gleichnamigen Richtlinien vom 8. April 2003 in der Fassung vom 18. Mai 2004, vom 15. Mai 2007, vom 10. Februar 2009 und vom 5. April 2011 außer Kraft. Sofern in einzelnen Bereichen Dauermietverträge über den 1. Januar 2023 hinaus bestehen, sind diese auf den nächstmöglichen Zeitpunkt den Bestimmungen dieser Richtlinien anzupassen.

**Tarifverzeichnis
zu den Richtlinien
für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen
der Stadt Freiburg i. Br.
(Stand: 1. Januar 2023)**

Für jede Überlassung wird neben dem Benutzungsentgelt eine Bearbeitungspauschale von 20,00 EUR berechnet, die auch im Falle der Nichtbenutzung der öffentlichen Einrichtung anfällt. Erfolgt im Falle einer Nichtbenutzung nicht mindestens zwei Wochen vor dem vertraglich vereinbarten Benutzungstermin eine schriftliche Benachrichtigung an das zuständige Fachamt, fallen zusätzlich zur Bearbeitungspauschale die Mietkosten an. Für die Überlassung des Historischen Kaufhauses gelten die Bedingungen der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH&Co.KG (FWTM).

Für die Berechnung der Entgelte gelten folgende Tarife zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

*Die Nutzung von Küche, Theke und Spüleinrichtungen, sofern die Vermietung durch die Stadt Freiburg erfolgt, ist grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig.

Tarif A:

Veranstaltungen, die politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen, sofern der Veranstalter weder Eintrittsgeld oder ähnliches erhebt noch Getränke/Speisen gegen Entgelt abgibt.

Tarif B:

Veranstaltungen, die politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen, für die Eintrittsgeld erhoben wird und/oder bei denen Getränke/Speisen gegen Entgelt abgegeben werden.

Tarif C:

Nutzungen durch gewerbliche oder gewerbeähnliche Unternehmen, ortsfremde Veranstalter und andere als in Tarif A und B genannte Veranstaltungen.

Für die unter den Punkten 1.1 bis 1.10, 2.1 und 5.3 dieser Anlage genannten Hallen und Häuser wird eine Nebenkostenpauschale von 10,00 EUR pro angefangener Nutzungsstunde erhoben.

Für die unter den Punkten 2.2 bis 2.6 und 3.3 bis 3.8 dieser Anlage genannten Räume wird eine Nebenkostenpauschale von 5,00 EUR pro angefangener Nutzungsstunde erhoben.

Auf- und Abbauzeiten: Für die in dieser Anlage genannten Räume (außer Historisches Kaufhaus) ist eine Vor- und Nachbereitungszeit von insgesamt 4 Stunden miet- und nebenkostenfrei.

Für Silvesterveranstaltungen kann ein Zuschlag auf die Tarife je nach entstehendem Aufwand berechnet werden.

Serviceleistungen sind separat nach den unter Punkt 5.4 aufgeführten Listen zu bezahlen (außer Historisches Kaufhaus; Sonderregelung).

Tarif (in Euro) zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer		je angefangene Nutzungsstunde (auch Auf- und Abbauzeiten)		
		A	B	C
1.	Mehrzweckhallen für gesellschaftliche, kulturelle, politische und sportliche Nutzung:			
1.1	Festhalle St. Georgen	15	30	50
1.2	Mehrzweckhalle in Günterstal	15	30	50
1.3	Mehrzweckhalle der Vigelius-Schule in Haslach (ohne politische Nutzung)	15	30	50
1.4	Dreisamhalle in Ebnet	15	30	50
1.5	Mooswaldhalle in Hochdorf	20	45	85
	2/3 der Halle	15	30	55
	1/3 der Halle	10	15	30
	Küchenbenutzung*	30	30	30
	Benutzung der Spüleinrichtungen*			
	ganze Halle (pauschal)	55	55	55
	2/3 der Halle (pauschal)	40	40	40
	1/3 der Halle (pauschal)	25	25	25
1.6	Mehrzweckhalle der Schauinslandschule in Kappel	20	35	65
1.7	Bundschuhhalle in Lehen (ohne politische Nutzung)	15	30	50
1.8	Schloßbuckhalle in Munzingen	15	30	50
1.9	Tuniberghalle in Opfingen	15	30	50
1.10	Steinriedhalle in Waltershofen	15	30	50
2.	Räume für gesellschaftliche, kulturelle und politische Nutzung:			
2.1	May-Bellinghausen-Halle in Haslach	20	35	65
2.2	Kleiner Saal der Bundschuhhalle in Lehen	12	15	20

2.3	Kapelle Peter und Paul in St. Georgen	14	20	25
2.4	Aula der Weiherhofschule in Herdern	14	20	25
2.5	Aula der Gertrud-Luckner-Gewerbeschule, Außenstelle Kirchstraße	14	20	25
2.6	Mensa der Hebelschule	14	20	25

3. Räume für gesellschaftliche und kulturelle Nutzung:

3.1	Historisches Kaufhaus	Die Höhe des Entgelts und der Nebenkosten richtet sich nach dem vom Aufsichtsrat der FWTM beschlossenen Preisverzeichnis sowie den Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.		
3.2	Gewölbekeller Rathaus Munzingen	Sonderregelung		
3.3	Stube St. Georgen	15	25	35
3.4	Aula des Friedrich-Gymnasiums	14	20	25
3.5	Cafeteria der Adolf-Reichwein-Schule	14	20	25
3.6	Mensa der Wentzinger-Schulen	14	20	25
3.7	Cafeteria der Pestalozzi-Schulen	14	20	25
3.8	Mensa der Staudinger-Schulen	14	20	25

4. Pauschale je Veranstaltungstag: (außer Mooswaldhalle Hochdorf)

Küchenbenutzung*	30	30	30
Thekenbenutzung*	25	25	25

Für Theken, die vollständig von Dritten gesponsert sind (dies gilt zur Zeit für die Bundschuhhalle Lehen, die Schloßbuckhalle Munzingen und die Tuniberghalle Opfingen) werden von Freiburger Vereinen keine Nutzungspauschalen erhoben.

5. Bürgerhäuser für gesellschaftliche, kulturelle und politische Nutzung:

5.1 Bürgerhaus Seepark

je angefangene Nutzungsstunde									
	Miete	A NK	gesamt	Miete	B NK	gesamt	Miete	C NK	gesamt
Großer Saal									
	24	23	47	36	23	59	53	23	76
Kleiner Saal (EG rechts)									
	14	11	25	23	11	34	30	11	41
Gesamtsaal (Gr. u. Kl. Saal)									
	29	30	59	47	30	77	61	30	91
Großer Gruppenraum / Raum IV									
	14	5	19	24	5	29	31	5	36
Kleine Gruppenräume/Raum I - III									
	9	5	14	12	5	17	16	5	21

4 Stunden Auf-/Abbauzeiten sind kostenfrei, darüber hinaus gehende Aufbau-/Vorbereitungszeiten und Abbauzeiten werden nach Stunden abgerechnet, dies gilt auch für Auf- und Abbauzeiten am Vortag oder am Folgetag der Veranstaltung.

Bei tatsächlicher Nutzung des Foyers wird die Miete entsprechend den Mietsätzen für den Kleinen Saal veranschlagt (Obergrenze).

Für die Benutzung der Officeküche* wird zusätzlich eine Pauschale (pro Tag) von 85,00 € erhoben (Obergrenze).

Bei Verkaufsausstellungen, Märkten u. ä. wird auf die Mietkosten pauschal ein Betrag in Höhe von 320,00 € zugerechnet.

Hinweis:

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, wenn der Mieter umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer ist und umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze mit der Veranstaltung erzielt.

5.2 Bürgerhaus Zähringen

je angefangene Nutzungsstunde								
	A			B			C	
	Miete	NK	gesamt	Miete	NK	gesamt	Miete	gesamt
Großer Saal								
	21	23	44	34	23	57	50	73
Kleiner Saal (EG rechts)								
	9	10	19	15	10	25	21	31
Gesamtsaal (Gr. u. Kl. Saal)								
	27	30	57	44	30	74	59	89
Große Gruppenräume								
	14	5	19	24	5	29	31	36
Kleine Gruppenräume								
	9	5	14	12	5	17	16	21

4 Stunden Auf-/Abbauzeiten sind kostenfrei, darüber hinaus gehende Aufbau-/Vorbereitungszeiten und Abbauzeiten werden nach Stunden abgerechnet, dies gilt auch für Auf- und Abbauzeiten am Vortag oder am Folgetag der Veranstaltung.

Bei tatsächlicher Nutzung des Foyers wird eine Miete in Höhe von 85,00 € erhoben (Obergrenze).

Für die Galerie wird eine Miete in Höhe von 85,00 € veranschlagt.

Für die Benutzung der Officeküche* wird zusätzlich eine Pauschale (pro Tag) von 85,00 € erhoben (Obergrenze).

Bei Verkaufsausstellungen, Märkten u. ä. wird auf die Mietkosten pauschal ein Betrag in Höhe von 320,00 € zugerechnet.

Hinweis:

Die genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, wenn der Mieter umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer ist und umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze mit der Veranstaltung erzielt.

5.3 Bürgerhaus Tiengen (Tuniberghaus)

je angefangene Nutzungsstunde (auch Auf- und Abbauzeiten)			
Tarif (in Euro)	A	B	C
a) Erdgeschoss insgesamt	20	30	50
b) Erdgeschoss, nur Kernsaal	15	25	40

c) Erdgeschoss, insges. mit Galerie und Empore	25	40	65
d) Erdgeschoss li. bzw. re. Doppelraum	10	20	30
e) Obergeschoss li. bzw. re. Doppelraum	8	15	20
f) Erdgeschoss li. bzw. re. Einzelraum	6	10	15
g) Obergeschoss li. bzw. re. Einzelraum	4	8	10

1. Grundbetrag 20,00 €
2. Zuschläge, Auf- und Abbau / pro Stunde 8,00 €
3. Küchenbenutzung* 45,00 €
4. Telefon, je Einheit 0,26 €

6. Serviceleistungen (nur für Vermietung nach Tarif C)

Pro Tag und Stück:

drahtloses Mikrofon	41
Kabelmikrofon + Stativ	15
CD-Player (nur Bürgerhaus Zähringen)	15
Flipchart (ohne Papier, ohne Stifte)	5
Lautsprecheranlage	15
Podest	10
Leinwand klein	10
Leinwand groß	15
Rednerpult	15
Stellwand	5
Stehtisch	5
Verkaufstisch	10
Klavier (nur Bürgerhaus Seepark und zzgl. Stimmkosten vor der Nutzung)	20

Anmerkung: Diese Serviceleistungen stehen nicht komplett in allen in dieser Richtlinie aufgeführten öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung.

Hinweis:

Die genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, wenn der Mieter umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer ist und umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze mit der Veranstaltung erzielt.